

Das
Gesetzgebungsrecht
in Livland.

Eine landesstaatliche Erörterung.

„Die Scheu, ein Recht zu bekennen,
führt zu seiner Verleugnung.“
Schirren, Livl. Antwort.

I.
Allgemeiner Theil.



Leipzig.
Verlag von E. Bidder.
1873.

Das
Gesetzgebungsrecht
in Livland.

Eine landesstaatliche Erörterung.

„Die Scheu, ein Recht zu bekennen,
führt zu seiner Verleugnung.“
Schirren, Livl. Antwort.

I.
Allgemeiner Theil.



Leipzig.
Verlag von E. Bidder.
1873.

ht.



5061

c 46089263

~~~~~  
Alle Rechte vorbehalten.  
~~~~~

Landesstaat (status provincialis) bedeutet bei uns im weitesten Sinn die Verfassung, auf der die livländische Selbstverwaltung beruht. Diese hat immer in Livland während einer 700jährigen Geschichte, wenn auch der Landesstaat in seinen Spitzen verletzt war, bestanden. Livland kennt in dieser Beziehung nicht die der Selbstverwaltung feindliche Zeit, die Deutschland seit Jahrhunderten erlebte. — Während im eigentlichen Deutschland es sich bis jetzt mehr um die theoretische als praktische Selbstverwaltung gehandelt hat, war das Selfgovernment den Livländern wesentliche Bedingung ihrer Existenz, ihrer germanischen Cultur und ihres Glaubens. Ihre Selbstverwaltung ist geworden; nicht erst niedergeschrieben, um eingeführt zu werden; zudem ruht sie auf eigenem Recht, d. h. dem vertragsmässig bestätigten öffentlichen Rechte des Landes (Livlands) und darf daher nicht, — wie in Deutschland überall, — jemals wider den Willen der sie ausübenden Provinz derselben genommen werden.

Hier bietet sich ferner die Lösung eines andern Problems, ohne welche eine befriedigende Selbstregierung gar nicht möglich ist: — die rechtliche Sicherung eines Landestheils gegen Vergewaltigung durch das Staatsganze, ein Verhältniss, für das ein Kleinstaat weder Anschauungen noch Erfahrung bieten kann, und dennoch was ist wichtiger in einem lebenskräftigen d. h. grösseren Staate, als das Verhältniss der einzelnen Landestheile zum Ganzen?

Nachfolgende Erörterungen haben dann den Zweck zur weiteren Befestigung dieses Landesstaatsrechts das Ihrige beizutragen.

Erstes Capitel.

Einleitung. Literatur.

Die Geschichte Livlands seit 1561 bestätigt die alte Erfahrung, dass die grossen Reiche die selbstständige Verfassung der mit ihnen vereinigten kleineren Länder anfeinden; sowie Polen und Schweden seinerzeit hat Russland vom 4. Juli 1710 an diese Erfahrung den Livländern nicht erspart.

Die russischen Herrscher sind in Russland absolute Selbstherrscher, in Livland aber — vermöge der Unterwerfungsverträge — beschränkte Monarchen. Daher die immer wiederkehrenden Eingriffe in das Recht des Landes von Seiten derer, welchen die unbeschränkte Selbstherrlichkeit wie etwas Natürliches vorkommen muss, und daher dann auch bei den geringsten Anlässen der stete Verfassungsconflict, in welchen das Land hineingeräth, sobald es sich auf sein Recht besinnt.

Dieses Recht wurde von der russischen Regierung

auf anscheinend legalem Wege durch Verordnung und Gesetz angegriffen. Wie durfte aber, da dem Lande durch die Verträge von 1710 sein Rechtszustand gesichert war, dieser einseitig von der russischen Regierung durch ihre Verordnungen oder Gesetze irgendwie beeinflusst werden?

Diese Frage ist in den 170 Jahren der russischen Herrschaft, je nach der verschiedenen Einsicht, aber besonders je nach der freieren Stellung oder dem Muth der Antwortgebenden gelöst worden. Denn in staatsrechtlichen Fragen gehört nicht nur zum Ausprechen seiner Meinung gegen die Machthabenden Muth, sondern ist leider die muthige Gesinnung auch wesentliches Erforderniss bei Interpretation des geltenden Rechts.

Wie in einer nunmehr vergangenen Zeit den lutherischen Predigern ihre christliche Pflicht den durch „officiellen Betrug“ zum Abfall Verleiteten gegenüber nicht klar wurde und sie zugleich an dem hellen Recht auf Gewissensfreiheit vorübergehen konnten, welches auch den zur griechischen Kirche Abgefallenen in Livland zu Gute kam; — so wiederholt sich dies Nichtsehen von zu Tage liegenden Rechten in der livländischen landesstaatlichen Literatur recht häufig.

Bei der literarischen Uebersicht ist nämlich ein Doppeldes zu unterscheiden: entweder lässt die Furcht

den Schleier über das, was ein kostbares Recht ist, fallen — oder hindert die Censur von vornherein die freie Aeusserung, so dass man die wahre Gesinnung des Schreibenden nur höchstens muthmassen kann. Von dieser byzantinischen Literatur ad modum Procopii bilden dann eine Ausnahme die in Deutschland gedruckten und verlegten Werke, deren Verfasser sei es anonym geblieben sind oder sich zu retten gewusst haben.

Wie stellt sich nun die gedruckte Literatur zu der Frage über das Recht der russischen Regierung zur Gesetzgebung und, was damit zusammenhängt, zu der Frage über die Geltung russisch geschriebener Gesetze?

F. G. v. Bunge, der vor 50 Jahren in der Vorrede zu seinem chronologischen Repertorium (1823) eine ähnliche Frage behandelte, versucht die bezüglichlichen Meinungen sämtlicher Schriftsteller bis zu seiner Zeit zu kritisiren. Es sind ihrer im Ganzen nur wenige, wenn man auch Bunge's Aufzählung für seine Zeit, wie hier geschehen, ausserdem ergänzt.

Erster Abschnitt.

Aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts ragt einsam hervor Schoultz-Ascheraden, der bekannte Bauernfreund, welcher in dem Wenigen, was von seinen

Schriften gedruckt¹⁾ ist, als warmer Vertheidiger der damals sogenannten Privilegien d. h. des deutschen, livländischen Rechts erscheint. In derselben Weise tritt der tüchtigste Rechtshistoriker, den Livland im vorigen Jahrhundert besass, J. C. Schwartz, mit dem entschiedensten Votum für die ständische Ordnung des livländischen Gesetzgebungswerkes und für dessen Abschluss ein²⁾. Es handelte sich damals noch um den sogenannten Budberg-Schraderschen Entwurf, welcher eine landrechtliche Codification bilden sollte³⁾, — von der Staatsregierung aber zu bestätigen unterlassen ward. — Ein kräftiges Zeugniß einer ähnlichen Gesinnung ist ferner erhalten in dem von Hupel seinen topographischen Nachrichten⁴⁾ einverleibten Aufsatz eines livländischen Landraths (Friedrich Wilhelm Sivers zu Euseküll?), welcher — im besondern

1) Siehe besonders *Delegationsbericht über die Jahre 1761 — 1764* in v. Bock, *Livl. Beiträge*, N F. Heft 3. S. 83 und in E. Herrmann, *Beiträge zur Geschichte des russ. Reichs 1843*, den Aufsatz über die *Reduction*. — Seine Selbstbiographie in den *Mittheilungen* Band X. Heft I.

2) *N. nord. Miscell.* Stück 5. *Gesch. d. livl. Ritterrechts*.

3) Schwartz a. a. O. S. 219 — 256. Bunge's Darstellung der Schicksale dieses Entwurfs, sowie überhaupt seines Zustandekommens beruht vorzüglich auf der Darstellung von J. C. Schwartz.

4) Band 3. *Gedanken eines einsichtsvollen livl. Landraths* S. 624.

Fall — das ein klares Gesetz nannte, was von der Ritterschaft erst festgesetzt und dann von der Kaiserin (Katharina II.) genehmigt wurde. —

Von anderer Seite fassen jedoch Hupel selbst und seine rationalistisch gefärbten Zeitgenossen das Gesetzgebungsrecht hier im Lande an.

Hupel¹⁾ erklärt „livländische Privilegien für das Werk der höchsten gesetzgebenden Macht, bei der auch die Bestätigungen bei jedem Thronwechsel (die in Russland zum Theil recht hastige waren) nachgesucht werden müssen;“ jeder Ukas ist ihm auch deshalb Gesetz. Weiter geht noch sein nächster Amtsbruder, der Pastor zu Laïs v. Jannau²⁾, welcher sich vor Freude über Peters des Grossen „Offenheit“ gar nicht zu lassen weiss, die darin bestanden, dass derselbe nach festem Abschluss der Landes-Capitulation von 1710 nachträglich die bekannte Clausel seiner Generalconfirmation beifügte. Dadurch soll es feststehen: Dass Peter der Grosse sich mit „dürren Worten,“ die dem Zweifel keinen Raum geben, jede Aenderung der Capitulation vorbehalten hat.

Rationalistisch oder von der sogenannten Aufklärungszeit beeinflusst, ist dann auch Chr. H. Nielsen, dessen Processform in Livland (1807) nicht ohne

¹⁾ I. c. Band I. S. 409.

²⁾ Dessen livl. Gesch. Band II. S. 453.

Bedeutung für das Land war. Er findet es (daselbst Seite 6) keinem Zweifel unterworfen, dass die hiesigen Fundamentalgesetze d. h. (nach Seite 5) Privilegien, Provinzialgesetze und Gnadenbriefe in voller Kraft (!) gelten sollen, — weil sie von dem eben regierenden Kaiser bestätigt waren, — „wobei es sich aber von selbst (!) versteht, dass diejenigen alten Fundamentalgesetze davon ausgenommen sind, welche durch jüngere landesherrliche Verordnungen abgeändert oder gar aufgehoben sind.“ Doch soll nur dasjenige russische Gesetz gelten, welches von der Gouvernementsregierung in Folge des auf kaiserlichen Befehl emanirten Senatsukases vom 2. Mai 1783 auf gedruckten Bogen publicirt wird. — Auch Landtagschlüsse, „welche anjetzt nur die ökonomischen Angelegenheiten des Landes zum Gegenstand haben und sich höchstens bis auf die Verbesserung der Polizei erstrecken dürfen,“ können Gesetze werden, sobald sie von der Gouvernementsregierung, nach erfolgter Bestätigung als solche durch den Druck publicirt sind. Doch darf ein Landtagsschluss niemals „einem gegebenen Landesgesetze entgegen sein oder ein aufgehobenes abgeschafftes Gesetz wieder aufnehmen.“

Nielsen hält also dafür, dass neue Gesetze nicht anders als deutsch¹⁾ publicirt werden sollen, und zwar

¹⁾ In seinem Erbfolgerecht (1822) spricht Nielsen von dieser spe-

weil der Gouvernementsregierung die Veröffentlichung zusteht. Er erkennt aber der russischen Regierung unbedingt das Recht zu, die alten Fundamentalgesetze zu ändern (Seite 6 und 39 und die Anm. 31), nur verlangt er an einer Stelle, dass die Aufhebung von Fundamentalgesetzen, Landesgesetzen, Privilegien, Statuten durch neue Gesetze, um gültig zu sein, nur in der Weise geschehen kann, dass die Aufhebung ausdrücklich im neuen Gesetze anbefohlen worden ist; er schränkt dies aber sofort dadurch ein, dass er zugiebt: ein solches neues Gesetz würde die alten aufheben, wenn es auch nur im Allgemeinen für das ganze Reich gegeben worden ist (siehe §. 93); für das Stadtrecht (Anm. 31) verlangt er aber andererseits wieder — damit etwas von diesem wie vom römischen Rechte gültig geändert würde, — dass die Ukasen es durchaus und ausdrücklich verändern. — Dieser scheinbare Unterschied in der Kraft und Dauer der städtischen Rechte und des übrigen Landesrechts beruht jedoch augenscheinlich nur auf einer Confusion des Verfassers und ist durch nichts von ihm begründet worden. —

Mit ihm verwandt sind W. von Dittmar¹⁾, W. He-

ciellen Publication gar nicht, sondern ist nur im Allgemeinen dafür, dass es der russ. Regierung auch zustände, provinzielle Fundamentalgesetze zu ändern.

¹⁾ Siehe v. Bunge's Vorrede zum chronolog. Repert. XLVI. ff.

zel¹⁾, sowie Dabelow, Petersen und Cambecq, die letzten drei mit einigem Eigenartigen.

Dabelow²⁾ wagt unter einer ihn charakterisirenden Begründung zu behaupten: „so wie das römische Recht und germanische Recht als Subsidiarrechte schweigen, tritt das allgemeine und russische Reichsrecht als Entscheidungsnorm ein. Diese Annahme gebietet schon (!) die Unterwürfigkeit und das Verhältniss (?) der Ostseeprovinzen zum russischen Reiche; es sei denn dass die Anwendung mit der bestätigten Verfassung durchaus incompatibel wäre oder die Natur der Sache die Anwendung nicht gestatte.“ Wenn man sich billig über die Leichtigkeit wundern darf, mit welcher der wirklich sehr gelehrte Dabelow Livland ein ganzes russisches Reichsrecht als Subsidiarrecht zubringt, so wird des Gouvernementsprocureuren Petersen³⁾ Bestreben, der einfach erklärt, dass es absurd sei, die Gültigkeit von Senatsukasen von einer nachherigen Publication der Gouvernementsregierung abhängig zu machen, aus der Tschinownikstellung des Verfassers sich einfacher erklären lassen. Er beruft sich allerdings dabei auf den Ukas vom

¹⁾ In Brökers Jahrbüchern Band I. S. 176 ff. über die wissenschaftl. Behandlung des besonderen Rechts d. russ. Ostseeprovinzen.

²⁾ l. c. S. 191 u. 192.

³⁾ l. c. S. 57 über Anwendung der Ukasen.

22. Jan. 1724, ohne jedoch des Ukases vom 2. Mai 1783 (über die vorgeschriebene Publication durch die Statthalterchaftsregierung) nur zu erwähnen; ferner beruft er sich darauf, dass der Polizei-, Schul- und Tamoschna-Ustav(-Verordnung) gesetzliche(?) Kraft hätten, ohne jemals durch die Gouvernementsregierung publicirt zu sein.

Cambecq¹⁾ verweist auf Bunge's Abhandlung in der Vorrede zum chronolog. Repertorium, trotzdem hält er (§. 3) kaiserliche Manifeste, Reglements, letztere ohne Angabe, ob sie hier publicirt sein sollen, für rechtsverbindlich; ihm scheint es auch gleichgültig vorzukommen, in welcher Sprache die Gesetze veröffentlicht werden, da er sich auf die russisch geschriebenen Sammelwerke von Maximowitsch, Tschulkowski etc. bezieht. Charakteristisch für ihn ist, dass er (Seite 80 §. 20) zu dem Satze: Nullität liege vor, wenn *ultra petita partium* erkannt werde, allein den russischen Kriegsprocess (!) Capitel 2 des 3. Theils citirt. Allerdings geht er nicht so weit, um mit Dabelow das russische Reichsrecht als Hülfrecht zu acceptiren. —

Hier reiht sich denn auch ein F. G. von Bunge mit seiner Vorrede zum chronologischen Repertorium der russischen Gesetze (1823).

¹⁾ Anleitung zum ordentl. gerichtl. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Liefland. 1824.

Bunge ist, was die Geschichte der Rechtsquellen anbetrifft und als Germanist im Privatrecht unbestritten der erste Jurist des Landes. Dem letztern wäre aber mehr gedient gewesen, wenn er nicht jede seiner Schriften, wie er es zu thun pflegte, mit den Sätzen von den deutschen Einwanderern, die im 12. Jahrhundert nach Livland kamen, nur angefangen hätte, sondern auch mehr, als er es gethan, die Vertragsnatur der Capitulationen von 1710, als des rechtlichen Fundaments im Lande und der Grundfeste alles Deutschen daselbst, betont hätte. Sein Verdienst in Ehren, aber lange nicht in allen Rechtsgebieten des Landes ist er bahnbrechend oder kühn vorgezungen. Das Landesstaatsrecht, welches auch die Grundlage des Privatrechts erst sicher erkennen liess, hatte er in seinen Erörterungen über letzteres öfters gestreift, aber weder ohne sich zu widersprechen, noch so, wie es seiner Bedeutung wohl angestanden hätte.¹⁾

Bunge hat nirgends in seinen vielen Schriften es der russischen Regierung verwehrt, Gesetze zu geben,

¹⁾ Siehe z. B. §. 12 c. d. livl. Privatrechts. Daselbst wird in allerding's höchst schüchternen Weise unter Berufung auf Dabelows oben angeführte Meinung die *subsidäre* Anwendbarkeit russ. Reichsgesetze, als schon durch das staatsrechtliche Verhältniss der Provinzen zum Reiche gerechtfertigt, zu motiviren gesucht.

welche sie will. Nirgends kommt auch nur eine Stelle darüber vor, dass die Regierung durch die Capitulationen von 1710 in dem Gesetzgebungsrecht durchaus beschränkt ist. Im Repertorium Seite 64 und 71, Privatrecht §. 12, in der Einleitung in die Rechtsgeschichte §. 101, erkennt er der russischen Regierung das uneingeschränkte Gesetzgebungsrecht zu¹⁾. Es kann hieraus aber doch nicht erklärt werden, weshalb er in Betreff der Geltung des russischen Reichsrechts sich so oft widersprochen hat. In seinem Repertorium (Seite 35 und 67, sowie Seite 68 Anm. e) will er nur das als neues Gesetz hier gelten lassen, was — gemäss Ukas vom 2. Mai 1783 — zur Nachachtung die Gouvernementsregierung zuvor mittelst Patentis publicirt hat. Ausnahmsweise soll (Seite 72 und 73) bei den ganz russischen Instituten, die in Livland eingeführt sind, wie z. B. beim Finanzsystem auch das bezügliche russische Reichsrecht, sei dasselbe auch vor 1710 entstanden, — gelten. Ein „Ausdehnen“ russischer Gesetze, ohne dass sie speciell für Livland zur Nachachtung publicirt sind, kannte Bunge damals noch nicht. Im gleichen Sinne behauptet er in seiner Schrift: „Wie kann der Rechtszustand etc.“ 1833 Seite 43 Anm. 14: „obschon hienach auf so vielfache Weise von der Regierung die

¹⁾ Siehe auch v. Bunge Einleitung §. 79 Anmerkung d.

Nichtanwendbarkeit des allgemeinen russischen Privatrechts in den Ostseeprovinzen ausgesprochen ist, so haben dennoch eines Theils einzelne allgemeine russische Gesetze durch die Praxis subsidiäre Anwendbarkeit erhalten, andernteils haben manche Institute des russischen öffentlichen Rechts, welche in den Ostseeprovinzen eingeführt wurden — besonders die Finanzgesetze, oft auch auf das provinzielle Privatrecht eingewirkt.“

Gegen die Geltung des allgemeinen russischen Reichsrechts hatte sich Bunge theoretisch erklärt, auch auf Seite 77 a im chronologischen Repertorium bemerkt er entgegen der Praxis, welche „die subsidiarische Anwendung desselben zu billigen scheine,“ dass dafür kein Gesetz spräche. — Wenn es nicht Bunge wäre, so müsste man es für leichtfertig halten, wie er dann im § 20 seines livländischen Privatrechts verfährt, woselbst ausgeführt wird, dass das allgemeine russische Reichsrecht nun doch subsidiarische Rechtsquelle und zwar für das Privatrecht des Stadtrechts sei, in welchem das russische Recht aus eben denselben Gründen wie im Landrecht, eben dieselbe Bedeutung haben soll. Im landrechtlichen Privatrecht (siehe §. 12 l. c.) hat aber das russische Reichsrecht, wie Bunge kurz vorher angegeben, gar keine subsidiarische Geltung.

Ist dieser Widerspruch schon recht arg, so ist es doch noch ärgerlicher, dass Bunge in seiner Einleitung

in die Rechtsgeschichte (Seite 296) die formelle Geltung des Swod bei uns mit Ausnahme einzelner Rechtstheile¹⁾ und mit Modificationen behauptet; also der Swod stände bei uns etwa so da, wie das corpus juris früher in ganz Deutschland. Dies stellt Bunge wirklich auf, nachdem er selbst zuvor über Geltung des russischen Reichsrechts im §. 100 l. c. sich so ganz anders²⁾ ausgedrückt hat. Bunge war also am Ende seiner Laufbahn dahin gelangt, dass er ein „Ausdehnen“ russischer Gesetze, wie in seiner Einleitung etc. §. 101 Anm. b. und auch schon im Privatrecht §. 12 b. angegeben ist, gestattet, ohne dass diese Gesetze zuvor deutsch publicirt sind, — und dass er sogar den unförmlichen russischen Swod, von welchem nicht einmal eine private deutsche Uebersetzung bis jetzt entstanden oder für die Zukunft zu befürchten ist, für livländisches Recht ausgiebt. Ein schönes Erbtheil für die nachkommende Jurisprudenz!

Ein anderes Bild gewähren die ständischen Schriftsteller T. G. v. Buddenbrock und R. J. L. v. Samson-Himmelstierna. Beide standen in nächster Beziehung zur livländischen Ritterschaft als Landrätthe etc. Das Land schuldet noch jetzt Buddenbrock Dank für

¹⁾ Wie etwa des Privatrechts, soweit es damals (1849) für die Ostseeprovinzen codificirt werden sollte.

²⁾ Siehe auch §. 12. des livl. Privatrechts Anm. 1. Gesetzgebungsrecht.

seine Sammlung der Gesetze, welche das heutige Landrecht bilden. Obwohl der Rechtsgrund, auf dem das Land steht, durch diese Sammlung befestigt wurde, so ist das ganze Werk doch nur von diesem praktischen Gesichtspunkte aus zu loben; er führt darin wohl auch russische Ukase als Gesetzescitate an, scheint aber (siehe dafür Band 2 Seite 115) nicht die Folgen der Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen ihnen und dem angestammten livländischen Rechte haben klar darlegen zu wollen. Als Beilage zu v. Campenhausen's livländischem Magazin liess Buddenbrock einen „Beitrag zur Kenntniss der Provinzialverfassung“ erscheinen (1804). Dieses ist eine für die livländische Ritterschaft bearbeitete Deduktion des gesammten Landesstaatsrechts, aus der ein Auszug bei der Krönung von 1796 dem kaiserlichen Ministerium durch die Ritterschaftsdelegirten übergeben wurde. Diese Deduktion ist eine merkwürdig leicht und übersichtlich geschriebene Arbeit. — Da es dem Lande an einer Codification des Landesstaatsrechts in dessen wichtigsten Parthieen durch Schuld der Regierung mangelt, würde es sich sehr empfehlen, dieses Buddenbrocksche Werkchen quoad materialia durchzusehen und eine neue Auflage davon zu veranstalten, damit endlich ein handliches und erschöpfendes Rechtsbuch für das Landesstaatsrecht geschaffen werde.

Buddenbrock geht hier vom alten Rechtszustande aus, die durch Patente zu publicirenden russischen Ukase sind ihm ausnahmsweise Gesetze; die Vertragsnatur der Capitulationen schwächt er dadurch ab, dass er zu eifrig nach den späteren Bestätigungen sich umsieht; dagegen erkennt er aber das Gesetzgebungsrecht des Landtags in folgender Weise (Seite 22 §. 9) an: „Die Landtagsschlüsse, sobald sie mehr als *Domestica* des Adels betreffen, müssen vom Vorgesetzten der Provinz, als dem Stellvertreter des Regenten bestätigt und durch den Druck bekannt gemacht werden“ und §. 31 „bei Errichtung neuer Auflagen und temporeller allgemeiner Contributionen, die nicht per modum impositionis geschehen (sc. darf)¹, soll die Einwilligung der Stände und insonderheit der Ritterschaft eingezogen werden (Priv. Sigis. Aug. von 1561 Art. 12, 21 etc.)“

R. J. L. v. Samson-Himmelstierna ist eine durch die Censur geschaffene Doppelnatur; was zu seinen Lebzeiten gedruckt worden ist, lautet anders, als was jetzt nach seinem Tode durch W. v. Bock (besonders in dessen livl. Beiträgen) veröffentlicht wurde. Samson scheint²) in seinem Aufsatz über Anwendung des

¹) Siehe für diesen Zusatz die verkürzte Ausgabe der Deduction in Campenhausens Magazin selbst (Seite 35).

²) Wie v. Jannau am angeführten Ort.

schwedischen Rechts und der russischen Ukase in Bröckers Jahrbüchern 1824 Seite 34 die Clausel in der Confirmation vom 30. Sept. 1710 als Vorbehalt der Regierung zur allerfreisten Gesetzgebung aufzufassen. Oberster Satz ist ihm (ibid.): *lex generalis non derogat speciali*, daher könnten durch namentliche Ukase (noch weniger durch Senatsukase) trotz ihrer Publikation durch Patente der Gouvernementsregierung zur Nachachtung, livländische Rechte nicht anders aufgehoben werden können, als wenn dies speziell durch einen besonders für Livland gegebenen namentlichen Ukas geschieht, da die livländischen Rechte durch die kaiserliche Bestätigung kaiserliche seien. Hier ist von der Vertragsnatur des livländischen Rechts keine Rede, obwohl *ex professo* gehandelt wird über die Einwirkung und Geltung der Ukasen.

Eine ganz andere Auffassung vertritt dagegen Samson in einer Skizze¹⁾, die 1827 dem Marquis Paulucci übergeben wurde behufs Uebermittlung an den jungen Kaiser Nikolaus: „wenn dem Livländer die besonderen Rechte, die seine Vorfahren erwarben, theuer und unveräusserlich sind, wenn er mit Liebe zu ihrem Besitz und mit Vertrauen zur Beständigkeit derselben sagen kann: dass seine politischen

¹⁾ Siehe W. v. Bocks Festrede über R. v. Samson balt. Monatschrift Mai 1860.

Rechte vertragsmässig erworben sind, und dass er eben desswegen ihrer immer theilhaftig sein werde.“ —

Aus der ebenfalls erst theilweise nach seinem Tode veröffentlichten¹⁾ Geschichte der Privilegien der livländischen Ritterschaft von 1831 erhellt, wie weit v. Samson ungefähr das Gesetzgebungsrecht der russischen Regierung limitirte: Die Ritterschaft müsse in allen Angelegenheiten, „welche ihr specielles Interesse und das ganze Land betreffen, mit berathender Stimme zugezogen und gehört werden,“ und ferner²⁾ *ibid.*: bei den nachgewiesenen historischen That-sachen liegt selbstverständlich in der bekannten Clausel kein Vorbehalt für die russische Regierung, die nach der Capitulation von 1710 wesentlichsten Rechte der livländischen Ritterschaft nach Willkür abzuändern oder gar aufzuheben.

Buddenbrock und mehr noch Samson, die im engsten Zusammenhang mit der Ritterschaft standen, hielten demnach fest an der Vertragsnatur der Capitulationen. Keiner von ihnen hat jedoch in der Rechtsliteratur eine Schule gebildet. v. Samson, der vielfache Gegner v. Bunge's, wäre dazu sehr wohl im Stande gewesen, wenn er so freie und muthige An-

¹⁾ In v. Bocks Beiträgen Band II. Seite 13.

²⁾ In v. Bocks Beiträgen Band II. Seite 265.

sichten wie in der Paulucci übergebenen Skizze unter seinem angesehenen Namen hätte drucken und verbreiten lassen dürfen.

Doch diese Freiheit fand nicht statt und kommt es wohl daher, dass der fleissige Geschichtsschreiber Dr. A. von Richter in seinem 1845 erschienenen livländischen Strafprocess sich erlauben konnte, das unbeschränkte Gesetzgebungsrecht der russischen Regierung anzuerkennen (§. 16) und sich ausdrücklich dagegen zu erklären, dass die russischen Gesetze hieselbst, um zu gelten, deutsch publicirt werden müssen.¹⁾

Nachdem was Richter in seiner Vorrede (S. VII) über den durch Capitulationen gesicherten Rechtszu-

¹⁾ Der §. 16 „russisches oder Reichsrecht“ lautet: Das Verhältniss des Reichsrechtes, welches in der Capitulation von 1710 gar nicht als Rechtsquelle für Livland erwähnt wird, zu den bisher aufgezählten Quellen ist sehr einfach. Wo dasselbe nicht correctorisch eintritt und die Anwendung der provinzialrechtlichen Normen für einen bestimmten Fall nicht ausdrücklich aufhebt, was übrigens auch dadurch geschehen kann, dass ein Gesetz namentlich für Livland erlassen oder auf dasselbe ausgedehnt(!) wird, darf(!) es nur als secundäres Hilfsrecht nach dem gemeinen Deutschen Recht eintreten. Die Form der Erlassung desselben macht hierbei Nichts aus, besonders seit der Promulgation des Reichsgesetzbuches und seiner Fortsetzungen, da jeder Ukas durch seine Aufnahme in dasselbe zum dauernden Gesetz gestempelt wird und Verordnungen, denen diese Aufnahme

stand sagt, bei welchem russische Gesetze nur Geltung erlangt haben, wenn sie Lücken ausfüllen, und da er der Capitulation von 1710 die erste Rangstufe und zwar ausdrücklich vor den russischen Ukasen einräumt, sind die Behauptungen in §. 16 unbegreiflich, welcher noch dazu damit beginnt, dass in der Capitulation des Reichsrechts als Rechtsquelle gar nicht erwähnt wird. Wie soll ferner „die Form der Erlassung eines Gesetzes in Livland an sich nichts ausmachen,“ wenn diese Form darin besteht, dass ein russisch erlassenes Gesetz durch Inserirung in den allgemeinen russischen Reichscodex, den berüchtigten Swod, für Livland Geltung erhält?

Die brevi manu im Widerspruch zu sich selbst (§. 16) geschehene Acceptation des Swod als livländischen Gesetzbuchs wird um so unverantwortlicher, gerade weil das Gesamtergebniss des ganzen Werkes für Richters Einsicht in die Vertragsnatur des gesammten livländischen Rechts spricht.

Bei Aufzählung der livländischen Rechtsquellen rechnet endlich v. Richter die obrigkeitlich bestätigten Landtagsbeschlüsse ihrem Range nach in die unterste Stufe (S. VIII), zu den „untergeordneten“

nicht wurde, wohl nur als transitorische und für einzelne Fälle erlassene Verfügungen angesehen werden können.

Abweichender Meinung ist Bunge livl. Privatrecht §. 12.

Quellen neben (!) Polizeiverordnungen, Hofgerichts-Constitutionen und Beschlüssen der Generalversammlung des Creditvereins der Güterbesitzer. Hier steht er denn ganz al pari mit Nielsen. —

Die officiellen Denkschriften der Regierung zu dem Provinzialrecht Theil 1, 2 und 3: Die geschichtlichen Einleitungen von 1845 und 1862 sind hier zu übergehen, da in ihnen der Standpunkt der Regierung nicht motivirt wurde, was übrigens auch zum wenigsten gerade durch Darstellung der historischen Rechtsentwicklung geschehen konnte.

Zweiter Abschnitt.

Kurz, nachdem er die Universität Dorpat verlassen, liess Otto Müller (als Bürgermeister von Riga verstorben) im Jahre 1841 die Broschüre „die livländischen Landesprivilegien und deren Confirmationen“ in Leipzig anonym erscheinen. Diese Schrift (im Jahr 1870 neu aufgelegt) wurde epochemachend. Es musste von nun an Jedem klar sein, der sehen wollte, dass die vielberufene Clausel nicht im Stande sein konnte, die schon in den Hauptpunkten abgeschlossene Capitulation zu brechen und dass sie überhaupt keine Bedeutung habe. Die allgemeine Gültigkeit der Capitulationen von 1710 darzuthun war der Zweck seiner Arbeit. Seiner Klarheit und Entschiedenheit verdankt

man in der Literatur die Schule der Bock, Schirren etc., die immer wieder dieselben Grundlagen vertheidigten, durch neues Material und neue Gründe ergänzten, und von diesem Fundament aus mit geschichtlichem Sinn und deutsch-livländischer Gesinnung die Theorie des Landesstaatsrechts feststellen halfen.

Es handelt sich, nachdem diese Schule die Oberhand gewonnen hat, jetzt nur um die Auslegung der Capitulationen von 1710, nicht mehr um ihre Gültigkeit, — und will man das jetzt geltende öffentliche Recht bestimmen, ausserdem um die richtige Einsicht in die Rechtsentwicklung seit 1710 — oder um deren Interpretation.

Der Gesetzgebung in Betreff des Verfassungsrechts gilt folgende Stelle in den „livländischen Landesprivilegien“ (Seite 5): „denn weil eben das livländische Staatsrecht nicht auf gleichen, sondern sich gegenseitig bedingenden, vertragsmässigen und aus der Vorzeit stammenden Rechten gegründet ist, so kann eine Reform¹⁾, wenn sie nöthig erscheint, auch nur auf dem Wege des Vertrages, durch gegenseitiges Aufgeben und Zugestehen hervorgebracht werden; alle äussere Willkür würde nur Zerstö-

¹⁾ Aehnlich Th. Bötticher: der Domainenverkauf und das Güterbesitzrecht, balt. Monatsschrift 1861 S. 383.

rung und anarchisch rechtlose Verhältnisse herbeiführen¹⁾.“

O. Müller geht also davon aus, dass, weil die Capitulationen von 1710 Verträge sind, sie in Betreff des Verfassungsrechts einseitig nicht geändert werden dürfen. Der Adel habe das Steuerbewilligungsrecht (Seite 36 und 105), die Städte haben es sich nehmen lassen (Seite 70). — Sonst spricht sich Müller gegen das Gesetzgebungsrecht der russischen Regierung nicht aus und auch nicht darüber, ob russisch geschriebene Gesetze hier gelten können. Der Zweck seiner Arbeit war eben mehr das allgemeine Fundament zu schaffen, als gleich selbst weiter zu bauen.

W. v. Bock, der warme Patriot, ist in den Schriften seiner zweiten jüngsten Periode, den livländischen Beiträgen, gewöhnlich mehr Politiker²⁾ als Jurist. Seine Anschauung von dem livländischen Gesetzgebungsrecht scheint auf dem von ihm mitgetheilten — oben bereits besprochenen Aufsätze R. v. Samsons „zur Geschichte der Landesprivilegien“³⁾ sich zu grün-

¹⁾ Sollte nicht R. v. Samson der Verfasser dieser von O. Müller citirten Stelle sein?

²⁾ Siehe auch das Urtheil v. Bunge's aus dem Jahre 1846 über denselben, in den theor.-pract. Erörterungen Band 5, S. 163 ff.

³⁾ Livl. Beiträge Band 1 Seite 13.

den. Nihil in sciis Livonis dürfe in der Gesetzgebung geschehen. Dieses entwickelt er ex professo in seinen livländischen Beiträgen¹⁾, es ist ihm „Seele des ganzen Landesstaats“ (Band I. Seite 18). v. Bock weist dann noch an einigen Stellen seiner Beiträge²⁾ darauf hin, dass die zur russischen Zeit geschehenen Codificationen mehr oder weniger correcte Systematisirungen des livländischen Landesrechts seien, welche er aber als solche von ihrer formellen Seite im Allgemeinen nicht angreift. Beiläufig endlich, d. h. in einem Aufsatz, der an die Kreuzzeitung gerichtet ist, plaidirt er für deutsche Sprache, ausser im Gericht auch im Recht.³⁾

Schirren will auch deutsches Recht⁴⁾, jedoch ohne näher anzuführen, was er darunter versteht. Das Gesetzgebungsrecht der russischen Regierung scheint er anzuerkennen (Seite 136), nur darf dieselbe die wesentlichen (?) Punkte der Unterwerfungsverträge nicht verletzen. — Endlich bleibt noch übrig, die Aeusserungen dreier Dorpater juristischen Professoren aus der Neuzeit zu erwähnen. Professor O. Schmidt hält⁵⁾ die subsidiaire Anwendung des russischen Reichs-

¹⁾ Band I. Beitrag 2, Seite 12. u. Band II. Seite 444.

²⁾ Band II. S. 322 u. N. F. Band I. Heft 4. S. 19.

³⁾ Beiträge Band I. Heft 1. S. 161. 2te Auflage.

⁴⁾ Livl. Antwort S. 116 u. 144.

⁵⁾ Dorpater jur. Zeitschr. 1869 S. 35.

rechts in Folge der durchaus verschiedenen allgemeinen Processgrundsätze in dem Civilprocess für ausgeschlossen. „Im Allgemeinen ist die Anwendbarkeit der Reichsgesetze auf diejenigen Fälle beschränkt, wo sie entweder speciell für die Ostseeprovinzen gegeben oder durch allerhöchsten Befehl auf dieselben ausgedehnt worden sind und wo sie sich auf Institute des Reichsrechts beziehen, welche in den Provinzen Geltung haben¹⁾. O. Meykow, gleichfalls Professor in Dorpat, citirt den russischen Text des baltischen Privatrechts, wie es den Anschein hat, als Ausschlaggebend für die Interpretation. Auch C. Erdmann (ebendasselbst Professor) thut dasselbe in seinem Güterrecht der Ehegatten. 1872, S. 149.

¹⁾ l. c. S. 66.

Zweites Capitel.

Die Lehre.

Nicht widerlegt ist bis jetzt die allgemeine Gültigkeit der beiden Capitulationen, welche die livländische Ritter- und Landschaft und die Stadt Riga am 4. Juli 1710 abgeschlossen haben. Wer von einzelnen Bestimmungen dieser zwei Capitulationen behaupten will, dass sie ausser Gebrauch gekommen oder gesetzt seien, muss daher den Beweis dafür führen.

In Punkt 10 der Ritter- und Landschaftscapitulationen heisst es wörtlich: „In allen Gerichten wird nach Liefländischen Privilegien wohl eingeführten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten Liefländischen Ritter-rechte, und, wo diese deficiren möchten, nach gemeinen teutschen Rechten, der landesüblichen Processform gemäss so lange decidirt und gesprochen, bis unter Geniesung weiterer Huld und Gnade ein vollständiges Jus provinciale in Lief-land colligiret und edirt werden könne.“

Die Scheremetjewsche Antwort darauf lautete: „Bleibt bei der Art und Gebrauch wie es bis dato exercirt; wegen des Juris provincialis aber kann solches bei Ihro Gr: Cz: Mayt: hohen Instanz unterthänigst gesucht werden.“

In der Bestätigung einzelner specieller Punkte der Capitulation erfolgte dann am 12. October 1710 die unverclausulirte Gr: Zaarische Antwort ad 10^{um} dahin: „Die Formir- und Edirung eines Landrechts kann bei Gott verleihe ruhigeren Zeiten mit Czaar. Mayt. als dann erfolgenden gnädigsten Consens vorgenommen und vollentzogen werden.“

Hieraus folgt: dass den Livländern¹⁾ vertragsmäßig ihr alter Rechtszustand sowie ferner die Collection und Systematisirung ihres Rechts in ein Landrecht zugesichert ist; letzteres aber kann nur mit Gr. Czaar. Consens edirt werden. Ein besonderes Recht, diesen zugesicherten Rechtszustand zu ändern, hat sich die Regierung in der Capitulation nicht vorbehalten. Es folgt also mit Nothwendigkeit, dass die russische Regierung, weil es sich eben um einen vertragsmäßig begründeten Rechtszustand handelt, diesen in keinem Punkte anders, als durch Vertrag mit der Ritter- und Landschaft ändern kann. Dieselbe steht aber freier als die Regierung da, indem viele Bestimmungen

¹⁾ Punkt 3. des Additam. zur Capitulat. d. Ritter- u. Landschaft.

der Capitulation von dieser der Ritter- und Landschaft zur freien Disposition als beneficia eingeräumt sind, welche eben, weil sie solche und keine onera sein sollen, einseitig aufgegeben werden dürfen.

Was für das gesammte Land inclusive Riga capitulirt ist, hat sich dann letzteres im Punkt 10 seiner Capitulation noch einmal zusichern lassen und im Punkt 17 sogar sich für ihren Rath die gleichberechtigte Theilnahme an der Gesetzgebung mit der russischen Regierung vorbehalten. —

Wie die Ungültigkeit der Capitulationen im Ganzen bis jetzt nicht nachgewiesen worden, so ist das noch viel weniger der Fall mit den aus denselben aufgeführten Artikeln. Es braucht daher hier nur, wie man im Civilprocess sich ausdrückt, ein eventueller Gegenbeweis für die Gültigkeit dieser Artikel (Art. 10 resp. 10 und 17) geführt zu werden. —

Schon wenige Decennien nach 1710 wurden die durch die Capitulationen zugesicherten Rechte, wie Schoultz-Ascheraden in dem Bericht über seine Delegation von 1761 — 1764 erzählt, damit angegriffen, dass man wohl ihre Existenz zugab, aber doch behauptete, sie hätten durch die Länge der Zeit ihren Werth verloren und müssten ganz beseitigt werden. Zugegeben, dass die geschichtliche Entwicklung die feierlichst geschlossenen Verträge beseitigen kann, „so

hört aus inneren Gründen die Gültigkeit eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen und ursprünglich rechtskräftig gewesenen (völker- oder staatsrechtlichen) Vertrages nur dann auf, wo eine thatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Weiterleistung eintritt, wobei aber (R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaften, Seite 441, 404 und 439) doppeltes zu bemerken ist: ein Mal ist es keinem der Contrahenten gestattet, durch eine eigene freiwillige Handlung sich in die rechtliche Unmöglichkeit einer Weiterleistung zu versetzen. Zweitens aber ist als eine thatsächliche Unmöglichkeit zu erachten, wenn die Weiterleistung mit dem Fortbestehen des Staates in Beziehung auf Unabhängigkeit, Erreichung seiner allgemeinen Zwecke oder Erhaltung der unentbehrlichen Mittel unvereinbar würde.

Hiernach ist Alter eines staatlichen Vertrages an sich nicht Grund zu einer Erlöschung. Dass aber das Fortbestehen des russischen Reiches in irgend einer Weise durch Betheiligung der livländischen Stände an der Gesetzgebung ihres Landes gefährdet sein würde, daran nur zu denken, wäre abdrus. Die klaren Bestimmungen der Capitulationen Punkt 10 etc. resp. Punkt 10 und 17) werden in ihrer Geltung endlich auch durch keine uns bekannte rechtliche Unmöglichkeit beeinträchtigt.

Wie hat es aber faktisch mit der Geltung der von der Regierung in den letzten 160 Jahren erlassenen Gesetzen gestanden?

Zunächst gewann (abgesehen von allen rechtlichen Gründen) faktisch das in russischer Sprache geschriebene Gesetz meistens nicht Geltung, weil es wegen Unkenntniss der russischen Sprache nicht in Uebung kommen konnte. Es kommen also hauptsächlich die in deutscher Sprache publicirten Gesetze in Betracht. Worin bestehen diese?

Ein Theil von ihnen ist gegeben und alsbald vergessen. Der Mangel an vollständigen Sammlungen der von der Regierung veröffentlichten Patente ist allbekannt, weder in Archiven, noch in gedruckten Werken sind sie vollständig zu bekommen. Geht man Gadebusch's Jahrbücher oder v. Bunge's chronologisches Repertorium, Friedrich Eckardt's Patente etc. durch, so kommen darin wohl eine Menge von Gesetzen vor, doch bestehen diese aus immer wiederkehrenden Ordnungen der Polizei und Staatspolizei, wie in Verboten von Ausfuhr einzelner Gegenstände, in Bestimmungen über Denunciantenwesen, Münzregulirungen, indirekte Steuern¹⁾, Falschmünzerei, Mi-

¹⁾ N. Ukas vom 15. Dec. 1763, Pat. v. 12. Jan. 1764.

litairwesen, Branntsweinsbrand¹⁾ Verfahren mit Deserteuren²⁾ etc.

Der von dieser grossen Masse der Polizei- und Verwaltungsverordnungen übrig bleibende kleine Rest besteht dann aus eigentlichen Gesetzen.

In diesem Rest besteht ein Theil aus Gesetzen, die zu schlecht waren, um auf das Livland des 18. Säculums jemals Anwendung zu finden. Hierher gehören die versuchte Wiedereinführung der Folter³⁾, der Hexenverfolgung und ähnliche den Vockerodtschen⁴⁾ Russen angemessene Gesetze⁵⁾.

¹⁾ Reglement v. 9. Aug. 1765, Pat. v. 12. Sept. 1766. Senatsukas v. 17. Mai 1766, Pat. v. 13. Jan. 1767 etc.

²⁾ Ukas v. 10. Febr. 1732, Pat. v. 9. März wiederholt durch Ukas v. 7. Juli 1757, Ukas v. 10. Sept. 1759, Pat. v. 12. Oct.

³⁾ Durch Ukas vom Aug. 1722, Pat. v. 25. Oct. in Betreff der Falschmünzer, ferner durch Ukas v. 10. April 1730, Pat. v. 11. Juni für falsche Denuncianten, durch N. Ukas vom 15. Januar 1763 und v. 11. Febr. 1763, Pat. v. April für Räuber u. Mörder u. Senatsukas v. 28. Mai 1767, Pat. v. 28. Mai (?) auch für Diebe.

⁴⁾ Russland unter Peter dem Grossen (ed. E. Herrmann) von J. G. Vockerodt 1872.

⁵⁾ Ukas vom 17. April 1722, publ. durch ein Patent: Derjenige soll mit dem Tode (!) bestraft werden, der eine authentische Interpretation durch Senat u. Kaiser nicht befolgt u. nicht, um eine solche nachsucht (!!) bei Unklarheit u. Lücken im Gesetze, oder wer unnüß nachsucht. — Ukas vom 20. Mai

Ein anderer Theil dieser deutsch publicirten Gesetze konnte dann nicht allgemeine Anwendung finden, weil sie Entscheidungen einzelner Fälle und dem Aehnliches betrafen.

Endlich stand auch in der Praxis (siehe die im Capitel I angeführten Stellen aus Dabelow und von Bunge) fest, dass nicht alle zur Nachachtung publicirten Gesetze hier gelten dürften, weil es Sache der Gerichte war, zu beurtheilen, ob die Gouvernements-Regierung, durch welche die Publikationen geschehen, auch ein Recht im einzelnen Falle dazu hatte, die allgemeine Nachachtung vorzuschreiben.

So ist denn faktisch der Einfluss der russischen Gesetze im Privatrecht und in den Prozessen sehr geringfügig gewesen. Man braucht nicht erst die wenigen Citate, welche dem codificirten Privatrecht als russische Gesetzesquellen beigelegt sind, zu durch-

1731, Pat. v. 22. Juli: angebliche Zauberer sollen mit dem Feuertode(!) u. diejenigen, welche sie um Rath fragen oder sich von ihnen in ihren Künsten unterrichten lassen, entweder mit der Knute oder dem Tode(!) gestraft werden. —
Ukas v. 8. März 1736, Pat. v. 7. Juni: Einschmelzen von russischen Silbermünzen wird mit Todesstrafe bedroht. —
Ukas v. 30. Sept. 1737, Pat. v. 3. December: Wer nicht zeitig(!) die Absicht eines Anderen denunciirt, ein Dorf, Stadt, Kirche, Schule, Hospital, Mühle in Brand zu stecken, wird mit dem Tode bestraft. — etc. etc.

mustern, auch in der officiellen geschichtlichen Einleitung zum baltischen Privatrecht wird geradezu der geringe Einfluss der russischen Gesetzgebung auf dasselbe hervorgehoben. Im Civilprozess herrschte jeder Zeit die freieste Selbsthülfe und Selbstentwicklung, mehr noch als in den andern Rechtsdisciplinen. Aber auch im Privatrecht ist das Gewohnheitsrecht während der russischen Zeit lebendig geblieben. Ja es haben erst durch dieses russische Gesetze Eingang gefunden; auch das Strafrecht endlich war in seinen Grundprinzipien livländisch und deutsch.

Dies war der faktische Zustand bis Nikolaus I. Regierung. Er wollte, ohne das materielle Recht zu ändern, dasselbe colligiren. Daher entstanden seine Codificationen, die formell der grösste Rechtsbruch sind, welchen Livland in letzter Zeit erlebte. Doch dies geschah in jüngster Zeit und lassen sich daher daraus noch keine Verjährungen ableiten.

Es hat die Uebersicht also die geringe Bedeutung der russischen Gesetzgebung ergeben; wenn man jedoch die Frage der Verjährung von der faktischen Seite nicht betrachtet, so stellt sie sich noch viel günstiger für die livländischen Ansprüche. Denn dann kann noch viel weniger von einer durch die russische Regierung gleichsam geschehenen Ersitzung ihres Gesetzgebungsrechts die Rede sein. Wie oft war die Vertretung Livlands im Stande, ihre Rechtsproteste

der selbtherrlichen Gewalt gegenüber frei zu verlautbaren? Und gilt hier nicht der Satz: *agere non valenti non currit praescriptio* und *ejus est velle qui potest nolle*? Im Jahre 1727 wurde erst der Dörptsche Kreis wieder mit dem übrigen Livland vereinigt, von 1783—1796 gab es gar keine rechtliche ständische Vertretung, nach der Capitulation von 1710 endlich war das Land so zerrüttet, dass die geringste Agitation nur mit den grössten Anstrengungen ins Leben gesetzt werden konnte. Und dann ist Stillschweigen bekanntlich ja noch nicht Verzichten. Ohne Einwilligung der Stände hat die Einführung keines bedeutenderen¹⁾ Gesetzgebungswerkes bis zum Kirchengesetz von 1832 stattgefunden.

Noch 1819 erklärt Kaiser Alexander I. in dem Promulgationsukas der Bauerverordnung²⁾, dass diese

¹⁾ Mit Ausnahme der Statthalterschaftsverfassung, gegen welche Livland von Kaiser Paul I. restituirt ward.

²⁾ Abgedruckt vor der B. V. von 1819. — Die Geschichte derselben wird in der officiellen Denkschrift (von Rahden u. Sievers) zum ersten u. zweiten Theil des Prov.-Rechts (Seite 151) kurz dahin zusammengefasst: „Dieses Project (sc. d. B. V. v. 1819) . . . wurde auf dem im December 1818 in Riga versammelten Landtag von der livl. u. von der oeselschen Ritterschaft g e n e h m i g t u. darauf Allerhöchst bestätigt am 26. März 1819.“ Die Commission zur Ausarbeitung dieses Projectes war aber von dem Kaiser Alexander I. ernannt worden (ibid.)

mit Einwilligung der Stände verfasst sei. Die ganze so sehr bekannte Geschichte der Bauergesetzgebung von 1765 und früher, bis in unsere Zeiten beweist, dass factisch auf dem Landtage die Gesetze gemacht wurden, welche die Regierung später bestätigte (v. Samson historischer Versuch über die Aufhebung der Leibeigenschaft Seite 43—179). — Geht man die Landtagsrecesse des vorigen Jahrhunderts durch, so findet man in ihnen den Ursprung vieler durch Bestätigung zu Gesetzen gewordenen Bestimmungen über Anlage von Schulen, Kirchenvisitationen, Stellung der Prediger etc. 1710 beschloss der Landtag, die Prediger dürften nicht en gros Branntwein brennen; dies wurde bestätigt; 1737 wurde auf dem Landtage beschlossen, jedes Gut müsse eine Schule haben. 1730 wurde eben daselbst mit Einholung kaiserlicher Erlaubniss die Zusammenstellung eines livländischen Landrechts beschlossen und einer besonderen Commission übergeben. 1737 fand die Budberg-Schradersche Codification des gesammten Landesrechts die Zustimmung des Landtags. Auf dem Landtag von 1765 trug der General-Gouverneur Browne Namens der Regierung darauf an, den Bauern an Mobilien Eigenthum zu gestatten. Der Landtag ging darauf ein und beschloss damals ferner, dass die Prediger die Gemeindeschulen auf dem Lande regelmässig innerhalb gewisser Zeit revidiren sollten

etc. Auch dieser Beschluss wurde von der Regierung bestätigt und als Patent publicirt. In neuester Zeit wurde als Patent ein Beschluss des Landtages publicirt, durch welchen mit Abänderung des Kirchengesetzes von den Kirchenconventen „Kirchspielsconvente“ abgelöst und selbstständig constituirt wurden etc. etc.

Aus diesen wenigen Beispielen erhellt schon die geschichtliche Stellung der Regierung, — welche selbst Gesetzesanträge beim Landtag macht, — und die Stellung des Landtages, welcher ganz correct das von einer Regierungscommission ausgearbeitete Gesetzesproject erst einer Prüfung unterzieht, ehe die Regierung dazu kommt, ihre Bestätigung ertheilen zu können.

In Sachen der Gewissensfreiheit hatte man von etwa 1740—1858 das Unrecht der russischen Regierung geduldet, und wie wacker behauptete dann das livländische Hofgericht die Existenz der landesrechtlichen Gewissensfreiheit, ohne sich an irgend welche angebliche Verjährung des Rechts zu stossen¹⁾. So lange hatte das Recht des Landes auf gleichberechtigte Theilnahme an der Gesetzgebung niemals nur im Entferntesten geruht, und heut zu Tage zweifelt doch Niemand an dem livländischen Recht auf Gewissens-

¹⁾ Siehe das hofger. Urtheil in S. Oberfiscal ctr. G. v. Bock in Bocks Beiträgen Band I. Heft 1.

freiheit, begründet durch die Capitulationen von 1710 und den Nystädter Frieden¹⁾. Apriori spräche auch die grossartige Continuität²⁾, welche in der Verfassungsgeschichte des Landes trotz Katharina II. herrscht, dagegen, dass die Livländer ihr wichtigstes Recht stillschweigend aufgegeben und sich ohnmächtig die unsinnige russische Gesetzmacherei hätten gefallen lassen.

Die Continuität der Entwicklung hat auch die russische Regierung durch ihre rechtlich ziemlich bedeutungslosen Bestätigungen der Capitulationen von Regierung zu Regierung anerkannt.

Dadurch, dass die russische Regierung eigentlich bis auf den heutigen Tag die Landesbedürfnisse nicht recht kennt, was besonders klar zu Tage tritt bei den ihren Einfluss geradezu schädigenden Russificirungsmassregeln, herrschte immer Gesetzesbedürftigkeit und Rechtsnoth im Lande. Es wurde dasselbe zur Selbst-

1) Siehe das citirte hofger. Urtheil und das sogen. Schwebssche Memorial in v. Bocks Beiträgen.

2) Ein belehrendes Beispiel für diese Zähigkeit, welche die Continuität der Entwicklung verbürgt und die beste Eigenschaft ist, die ein livl. Politiker sich wünschen darf, bietet das seit 1710 nie ruhende Streben der Landesvertretung nach einem Obertribunal, das wohl auch einem so unstätigen Volk wie den Russen gegenüber durchgesetzt werden wird.

hülfe¹⁾ gedrängt, und das Leben des Gewohnheitsrechts gesteigert, an dessen Entwicklung dann die Regierung natürlich gar keinen Antheil hatte.

Vielfach endlich haben die Gerichte im Lande unberechtigter Weise russische Gesetze angewendet, aber der *usus fori* an sich bildet ja nicht neues Recht und *praejudicirt* daher nicht dem Rechte des Landes. —

Bei der Uebersicht der Literatur ergab sich:

1) dass auch die am wenigsten livländisch gesinnten Schriftsteller dem russischen Gesetzgebungsrecht hier im Lande nicht geringe faktische Schranken zogen durch das Verlangen der deutschen Publication der Gesetze, durch Aufrechthaltung des Satzes: *lex generalis non derogat speciali* etc. —

2) dass durch Otto Müller und seine Nachfolger ein für alle Mal die Natur der Capitulationen von 1710 klar gelegt worden war. Nachdem ferner die betreffenden Specialpunkte (der letzteren) besprochen, und gezeigt war, wie wenig diese faktisch und rechtlich als aufgehoben gelten können, ergeben sich somit als Gesamtergebnis die folgenden Sätze:

I. Die Codificationen (das Kirchenrecht von 1832 und 1857, die Behördenverfassung und das Ständerecht von 1845, das Strafgesetzbuch von 1866, das Privat-

¹⁾ Riga hatte sich Autonomie in seinem Stadtrecht vorbehalten.

recht von 1865 und theilweise die Bauerverordnung von 1860) haben als solche keine formelle Gültigkeit¹⁾.

II. Gesetze können nur mit Zustimmung der Landesvertretung zu Stande kommen.

¹⁾ Leugnen lässt sich jedoch nicht, dass materiell die Codificationen, mit Ausnahme des Criminalrechts, für welches ein Nothstand existirte, mit geringen Ausnahmen livländisches Recht enthalten. Das Privatrecht dürfte geradezu als eine vorzügliche das Rechtsbewusstsein sonst stärkende Arbeit bezeichnet werden.

Aber gerade darum ist auch die elfte Stunde für das Land gekommen; wird durch den Landtag nicht jetzt das Recht auf gleichberechtigte vertragsmässige Aenderung des vertragsmässig bestehenden Rechtszustandes, sei es auch nur durch öffentlich ausgesprochene Anerkennung dessen, was in den Codificationen livländisches Recht ist, gewahrt, — so werden binnen kurzem auch die genannten Codificationsarbeiten als *tractu temporis* für formell legalisirt gelten können. —

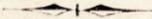
Bedenklich unklar aber scheint unsere Frage in zwei neuerdings erschienenen, augenscheinlich auf nur einer Forschung beruhenden, aus der Mitte der livländischen Ritterschaft hervorgegangenen Arbeiten (die man ihrem Inhalt nach officiös nennen könnte) aufgefasst zu werden. Die erste dieser Arbeiten, ein bei Fr. Wyss in Zürich erscheinendes Memorial, ebenso wie die zweite Broschüre „Livlands lebendiges Recht“ Berlin 1870, verlangen beide, dass neue Gesetze speciell für Livland publicirt sein müssen, alle neuen Gesetze gelten dann aber ohne Weiteres (!), jedoch habe der

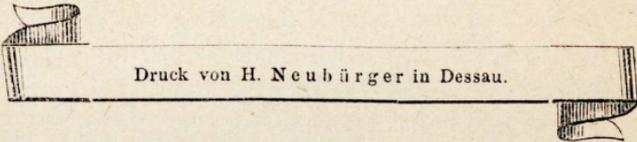
III. Sie müssen deutsch und speciell für Livland von der Regierung publicirt werden, was usuell durch Patente geschieht.

Es gilt also schon deshalb der Swod nicht, und ebenso trotz des Ukases vom 29. Dec. 1870 schon niemals der russische Text der Codificationen.

IV. Endlich müssen auch die Verordnungen, welche die Regierung einseitig zu erlassen das Recht hat, deutsch publicirt werden.

Landtag das Recht, dass sie nicht ohne sein Vorwissen (*nihil in sciis*) und nicht ohne Mitberathung von seiner Seite — abgefasst werden. Eine Ausnahme besteht für neue Steuergesetze, da hier dem Landtag die Verweigerung ihrer Zulassung zustehe. In „Livlands lebendiges Recht“ ist dann noch das Besondere passirt, dass der anonyme Herausgeber in der Vorrede immer von Gleichbetheiligung der Stände an der Gesetzgebung spricht, während er im Text nur die alte R. v. Samsonsche Ansicht mit dessen Citaten von dem bekannten Recht, dass *nihil in sciis Livonis* geschehen dürfe, vorträgt. — Erst an der Hand dieser beiden Broschüren lässt sich aus der bekannten livländischen Adresse an den Kaiser entnehmen, dass die Mehrzahl der augenblicklichen Glieder der livländischen Ritterschaft im Allgemeinen auf dem Standpunkte R. v. Samsons steht; wofern es überhaupt Sache der Mehrzahl ist, in diesen Fragen klar zu sehen. — Ein Verzicht des Landtags auf weitergehende Rechte, als in der Adresse momentan geltend gemacht worden sind, liegt indess nicht vor.





Druck von H. Neubürger in Dessau.

Verlag von **E. Bidder** in Leipzig.

Zur
Vorgeschichte Livlands.

Von

Dr. S. G. Kohl.

Zweite unverstümmelte Ausgabe.

Eleg. geh. Preis 6 Sgr.

Soeben erschien:

Stepan Nikititsch Sarasanow.

Aus dem kirchlich-politischen Leben Livlands.

E r z ä h l u n g

von

Rudolf Schulz.

320 S. 8°. Eleg. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.